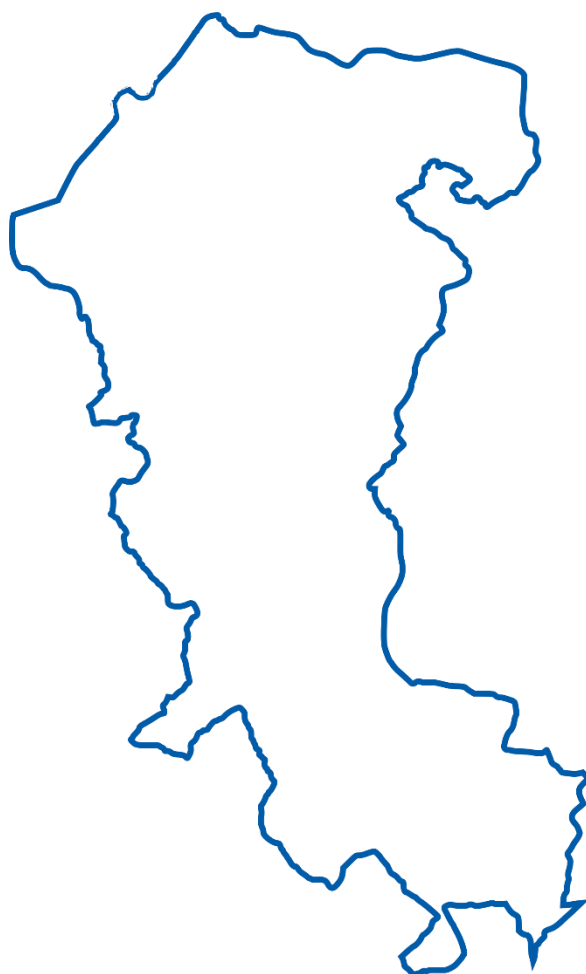




SCHULREGLEMENT DIREKTION OS SENSE MEHRZWECKVERBAND SENSEBEZIRK



Gültig ab 1. Januar 2025



INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1 ZWECK	3
KAPITEL B: ELTERNBEITRÄGE	4
ART. 2 ZUSTÄNDIGKEIT.....	4
ART. 3 KOSTENBETEILIGUNG FÜR DIE VERPFLEGUNG AN GEWISSEN SCHULISCHEN AKTIVITÄTEN	4
ART. 4 WIRTSCHAFT-ARBEIT-HAUSHALT (WAH)	4
ART. 5 FREIWILLIGE AKTIVITÄTEN-HAUSAUFGABENBETREUUNG.....	4
ART. 6 MITTAGSPAUSE.....	4
ART. 7 RESPEKTVOLLER UMGANG	4
KAPITEL C: SCHULKOSTEN ANDERER SCHULKREISE	5
ART. 8 BESUCH DER SCHULE EINES ANDEREN SCHULKREISES AUS SPRACHLICHEN GRÜNDEN.....	5
KAPITEL D: SCHÜLERTRANSPORTE	5
ART. 9 SCHÜLERTRANSPORTE	5
KAPITEL E: ELTERNRAT	5
ART. 10 ELTERNRAT	5
ART. 11 MITGLIEDER	6
ART. 12 KONSTITUIERUNG	6
KAPITEL F: SCHULGELÄNDE	6
ART. 13 DEFINITION	6
KAPITEL G: ZUTEILUNG DER SCHÜLERINNEN/SCHÜLER AUF DIE OS-ZENTREN	6
ART. 14 ZUTEILUNG	6
KAPITEL H: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
ART. 15 FESTSETZUNG	7
ART. 16 RECHTSMITTEL.....	7
ART. 17 INKRAFTTRETEN	7



Die Delegiertenversammlung des Mehrzweckverbandes Sensebezirk

gestützt auf

- Gesetz über die obligatorische Schule vom 09.09.2014 (Schulgesetz, SchG)
- Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule vom 19.04.2016 (SchR)
- Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule vom 24.09.2019
- Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22.3.2018 (GFHG)
- Statuten des Mehrzweckverbandes Sensebezirk (MZV)
- Organisationsreglement der Direktion OS Sense

erlässt

folgendes Schulreglement der Direktion OS Sense

Die in diesem Reglement aufgeführten Begriffe und Funktionen gelten, unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung, sinngemäss für sämtliche Geschlechter.

Kapitel A: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ZWECK

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und die Verwaltung der OS Zentren des Sensebezirks.

² Es regelt gemäss Art. 3 Abs. 14 des Organisationsreglements der Direktion OS Sense (OrgR OS Sense) die Beiträge, die den Eltern, der Gemeinde oder dem Gemeindeverband des Schulkreises, in welchem die Schülerin/der Schüler Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, in Rechnung gestellt werden. Dabei werden Höchstbeträge pro Schülerin/pro Schüler und pro Schuljahr definiert.

³ Es regelt gemäss Art. 3 Abs. 9 des OrgR OS Sense die Organisation und die Finanzierung der Schülertransporte.

⁴ Es regelt gemäss Art. 5 Abs.1 lit. m des OrgR OS Sense die Organisation des Elternrats.

⁵ Es regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die vier OS Zentren.



Kapitel B: Elternbeiträge

Art. 2 ZUSTÄNDIGKEIT

Der MZV ist für die Buchführung und das Einziehen der Beiträge zuständig, welche den Eltern oder den Gemeinden verrechnet werden (Mahlzeiten Wirtschaft Arbeit Haushalt (WAH), Schulgelder von anderen Schulkreisen bei Schulkreiswechseln, Kosten für Haftpflichtfälle, etc.).

Art. 3 KOSTENBETEILIGUNG FÜR DIE VERPFLEGUNG AN GEWISSEN SCHULISCHEN AKTIVITÄTEN

¹ Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.

² Diese Beteiligung wird vom MZV festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 16.00 pro Tag und Schülerin/Schüler.

³ Zur Deckung der Kosten einer Studienreise ins Ausland oder eines Schullagers, das im Rahmen einer Projektwoche mit frei wählbaren Angeboten organisiert wird, kann den Eltern ein Betrag von höchstens CHF 400.00 pro Schülerin/Schüler und Schuljahr in Rechnung gestellt werden.

Art. 4 WIRTSCHAFT-ARBEIT-HAUSHALT (WAH)

¹ Um die Kosten der im WAH-Unterricht eingenommenen Mahlzeiten zu decken, wird den Eltern ein Betrag von höchstens CHF 400.00 pro Schülerin/Schüler und Schuljahr in Rechnung gestellt. Die Beteiligung wird vom MZV festgelegt.

Art. 5 FREIWILLIGE AKTIVITÄTEN-HAUSAUFGABENBETREUUNG

¹ Für freiwillige Aktivitäten, die ausserhalb der wöchentlichen Unterrichtslektionen auf Anmeldung angeboten werden, können von den Eltern, deren Kinder dafür angemeldet sind, eine Kostenbeteiligung verlangt werden, um die tatsächlichen Kosten ganz oder teilweise zu decken.

² Der MZV kann eine Hausaufgabenbetreuung anbieten. Für dieses Angebot können höchstens CHF 300.00 pro Schuljahr und wöchentliche Betreuungslektion in Rechnung gestellt werden.

Art. 6 MITTAGSPAUSE

¹ Bietet der MZV während der Mittagspause keinen Schülertransport an oder sind die Pausen zu kurz, so trägt er die Kosten für die Betreuung der Schülerinnen/Schüler.

² Der MZV kann den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten von höchstens CHF 16.00 pro Tag in Rechnung stellen.

Art. 7 RESPEKTVOLLER UMGANG

¹ Der MZV kann für alle Schäden, die von den Schülerinnen/Schüler widerrechtlich an Material, Mobiliar, an Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden, von den Eltern Schadenersatz verlangen.



Kapitel C: Schulkosten anderer Schulkreise

Art. 8 BESUCH DER SCHULE EINES ANDEREN SCHULKREISES AUS SPRACHLICHEN GRÜNDEN

- ¹ Wenn einer Schülerin/Schüler des Schulkreises der OS Sense durch das zuständige Schulinspektorat erlaubt wird, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, stellt das Direktorium den Eltern die Kosten in Rechnung.
- ² Die Kosten entsprechen dem vom Schulkreis, der eine Schülerin/Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens CHF 3'000.00.
- ³ Die Organisation und die Kosten des Schülertransports übernehmen die Eltern.
- ⁴ Die Organisation und die Kosten des Schülertransports bei Schulkreiswechsel auf Verlangen von Eltern und wegen Sport- und Kulturprogrammen übernehmen die Eltern.

Kapitel D: Schülertransporte

Art. 9 SCHÜLERTRANSPORTE

- ¹ Der MZV organisiert und finanziert die Schülertransporte gemäss der Schulgesetzgebung, namentlich anerkennt sie die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltliche Schülertransporte.
- ² Der Schülertransport wird in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt. Der MZV kann allen Schülerinnen/Schülern ein Regionalabonnement zur Verfügung stellen, das auch in der Freizeit genutzt werden kann. Die Bestimmungen für die Nutzung der Regionalabonnemente sind in einer Arbeitsanweisung im Qualitätsmanagement festgehalten.
Ist der Schülertransport mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich:
 - a) wählt das Direktorium das Transportunternehmen für die Gruppentransporte
 - b) setzt den Fahrplan und die Fahrstrecke fest
 - c) sieht die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor
 - d) sorgt allgemein für die Sicherheit des Transports.
- ³ Werden in Gruppentransporten die von den Transportunternehmen festgelegten Disziplin- und Verhaltensregeln nicht eingehalten, kann das Direktorium nach schriftlicher Verwarnung zuhänden der Eltern (ausser in schweren Fällen) einen vorübergehenden Ausschluss von bis zu zehn Schultagen anordnen. Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes.
- ⁴ Werden alternativ zu einem Gruppentransport Eltern für die Benützung ihres privaten Fahrzeugs entschädigt, so beträgt die maximale Entschädigung CHF 5'000.00 pro Schuljahr und Familie. Der Entschädigungsbetrag wird in Funktion der Länge des Schulwegs und der Anzahl Fahrten pro Tag vom MZV festgelegt.

Kapitel E: Elternrat

Art. 10 ELTERNRAT

- ¹ Pro OS-Zentrum besteht ein Elternrat.
- ² Jeder Elternrat erlässt Bestimmungen zu seiner Organisation und Funktionsweise, die mit nachfolgenden Regeln vereinbar sein müssen.



Art. 11 MITGLIEDER

- ¹ Der Elternrat besteht aus mindestens neun Mitgliedern und maximal so vielen Elterndelegierten wie Klassen vorhanden sind.
- ² Die Auswahl der Elterndelegierten erfolgt durch eine Umfrage bei den Eltern oder an einer Elternversammlung.
- ³ Die Elterndelegierten werden vom MZV bestätigt. Dabei wird darauf geachtet, dass möglichst viele Stufen der Abteilungen und Herkunftsorte der Schülerinnen/Schüler vertreten sind.
- ⁴ Der Schuldirektor, mindestens eine Vertretung der Lehrerschaft und Vertretungen des MZV können an den Sitzungen teilnehmen. Die Zahl der vorgängig genannten Mitglieder darf die Anzahl der Elterndelegierten nicht übersteigen.
- ⁵ Eine Delegation des Schülerrats kann zu den Sitzungen eingeladen und angehört werden.
- ⁶ Die Elterndelegierten werden für eine Dauer von drei Jahren ernannt.
- ⁷ Die vorzeitig austretenden Elterndelegierten informieren die Schuldirektion sowie den MZV.
- ⁸ Elterndelegierte, deren Kinder die Orientierungsschule nicht mehr besuchen, müssen zurücktreten.

Art. 12 KONSTITUIERUNG

- ¹ Der Elternrat konstituiert sich selbst.
- ² Er versammelt sich mindestens zweimal pro Schuljahr.
- ³ Er wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder wenn ein Drittel der Elterndelegierten dies verlangen.
- ⁴ Er kann über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Elterndelegierten anwesend ist.
- ⁵ Er führt Protokoll über seine Sitzungen, welche mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte und die Ergebnisse der Abstimmung enthält.

Kapitel F: Schulgelände

Art. 13 DEFINITION

- ¹ Das Schulgelände besteht aus Gebäuden, in denen die Schülerinnen/Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen/Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.
- ² Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Kapitel G: Zuteilung der Schülerinnen/Schüler auf die OS-Zentren

Art. 14 ZUTEILUNG

Der MZV legt nach Konsultation der Gemeinden und der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) die Einzugsgebiete der vier OS-Zentren fest.



Kapitel H: Schlussbestimmungen

Art. 15 FESTSETZUNG

- ¹ Der MZV setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an die in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält. Die Kostenbeteiligungen sind in einem Qualitätsmanagement-Dokument festgehalten.
- ² Dieses Reglement sowie die erwähnten Einzugsgebiete und die erwähnten Kostenbeteiligungen werden auf der Website des MZV veröffentlicht und den Schuldirektionen sowie - auf Verlangen - den Eltern übergeben.
- ³ Die von den Schuldirektionen genehmigten Schulordnungen werden ebenfalls auf der Website veröffentlicht.

Art. 16 RECHTSMITTEL

- ¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Vorstand des MZV Sensebezirk angefochten werden.
- ² Der Entscheid des Vorstands des MZV Sensebezirk kann innert 30 Tage nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Art. 17 INKRAFTTRETEN

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft; seine Genehmigung durch die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten bleibt vorbehalten.

Erlassen durch die Delegiertenversammlung vom 27. November 2024

Manfred Raemy
Präsident Delegiertenversammlung

Simon Ruch
Sekretär Delegiertenversammlung

Genehmigt von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten Freiburg, am

Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin